

Bei Scheidung oder Tod sind für die Fortführung eines Unternehmens entscheidende Details zu beachten

Das Güterrecht der Ehegatten – kein Buch mit sieben Siegeln

Die ehevertragliche Scheidungsplanung ist in der Schweiz nur sehr bedingt möglich. Allfällige Unterhaltszahlungen sind wie die Vorsorgeteilung gesetzlich zwingend und lassen sich vertraglich nicht wegbedingen. Aus amerikanischen Prominentscheidungen bekannte Strafzahlungen für Untreue sind nach inländischem Recht unsittlich und insofern nichtig. Regeln lässt sich dagegen das Vermögensregime der Ehegatten, das Ehegüterrecht, in den Schranken geltenden Rechts.

Diesbezüglich besteht die Wahl zwischen drei sogenannten Güterständen. Führt ein Ehegatte ein eigenes Geschäft oder ist eine Liegenschaft vorhanden, so drängen sich dahingehend gewisse vorausschauende Überlegungen auf.

Die drei Güterstände

Das schweizerische Recht kennt drei Güterstände. Die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Wird kein Ehevertrag geschlossen, gilt der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Als Grundgedanke gilt dabei, dass die finanziellen Mittel, welche die Ehegatten gemeinsam erarbeitet haben, die eheliche Errungenschaft, bei Scheidung hälftig geteilt werden soll. In der traditionellen Rollenverteilung schaut ein Ehegatte zum Haus und erzieht die

Kinder während der andere einer geldwerten Beschäftigung nachgeht. Beide Leistungen werden als gleichwertig angesehen und die finanziellen Ersparnisse des Ehegatten, der einer geldwerten Beschäftigung nachging, bei Scheidung hälftig geteilt.

Das gilt nicht für Zuflüsse, welche die Ehegatten nicht gemeinsam erarbeitet haben, insbesondere diejenigen Mittel, die schon bei Eheschliessung vorhanden waren und zwischenzeitlich angefallene Erbschaften. Diese fallen nicht in die eheliche Errungenschaft, sondern ins sogenannte Eigengut des entsprechenden Ehegatten. Im Gegensatz dazu bleiben die Mittel bei der Gütertrennung strikt getrennt, was sich besonders für Doppelverdiener ohne Kinder anbietet. Bei der Gütergemeinschaft ist grundsätzlich alles Vermögen Gesamtgut der Ehegat-

ten. Entgegen der Bezeichnung und diesem Grundsatz lässt sich über die Gütergemeinschaft relativ weitreichend vorsorgen. Aus diesem Gesamtgut kann nämlich Eigengut ausgeklammert werden, was bei der Errungenschaftsbeteiligung nur in beschränkterem Umfang möglich ist.

Dieser Artikel orientiert sich der Einfachheit halber nur am Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der am weitesten verbreitet ist.

Auflösung des Güterstandes

Eine Ehe wird immer aufgelöst, sei es durch Scheidung oder durch das Ableben des einen Ehegatten. Auch bei Tod eines Ehegatten wird das Vermögen des Ehepaars zunächst güterrechtlich auseinandergesetzt.



Wer erhält wieviel des Mehrwerts einer Liegenschaft?

Finanzierung	Miteigentumsanteil Mann: Errungenschaft		Miteigentumsanteil Frau: Eigengut	Fremdkapital (Hypothek/ WEF-Vorbezug)	Total
	Errungenschaft Mann	Eigengut Frau (Erbschaft)	Eigengut Frau (Erbschaft)		
Investitionen		100000.00	100000.00	800000.00	1000000.00
Beteiligungsverhältnis		1/10	1/10	8/10	10/10
Mehrwert		50000.00	50000.00	400000.00	500000.00
Mehrwert auf der Hypothek: nach güterrechtlicher Zuordnung	200000.00		200000.00		
Ergebnis aus Haus	200000.00		500000.00		
Ergebnis nach güterrechtlicher Auseinandersetzung	Vermögen Ehemann: 100000.00 (Errungenschaft wird hälftig geteilt)	Vermögen Ehefrau: 600000.00 (100000.00 Errungenschaft Ehemann plus 500000.00 Eigengut)			

Dieses Rechenbeispiel illustriert, wie sich ein entstandener Mehrwert auf einer Liegenschaft bei einer Güterausscheidung präsentiert.

Der überlebende Ehegatte erhält zuerst seinen Anteil an der ehelichen Errungenschaft aus Güterrecht. Der Anteil des vorverstorbenen Ehegatten wird sodann mit seinem Eigengut auf die Erben verteilt. Auch davon erhält der überlebende Ehegatte mindestens noch seinen Pflichtteil.

Das eigene Geschäft: immer etwas Spezielles

Führt ein Ehegatte ein eigenes Geschäft, kann eine geschickte Planung auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen unabdingbar sein. Etwa wenn

sich ein Handwerker im Laufe der Ehe selbstständig gemacht und ein eigenes Geschäft aufgebaut hat, zum Beispiel eine Schreinerei. Aber auch dann, wenn der Betrieb beispielsweise vom Vater übernommen wurde und insofern Eigengut darstellt, fallen Erträge auf Eigen-



Ihr Partner für alle Sicherheitsfragen.

 **SECURITAS**

gut in die Errungenschaft. Werden diese Erträge wieder in den Betrieb investiert, entsteht anteilmässig auf einem allfälligen Mehrwert eine sogenannte Ersatzforderung der Errungenschaft.

Genügend Liquidität vorhanden?

Das kann einerseits in der Scheidung weitreichende Folgen haben. Oft sind nämlich nicht hinreichend liquide Mittel vorhanden, um den anderen Ehegatten auszahlend, was schnell existenzbedrohend wird. Das gleiche gilt bei Vorversterben des Unternehmerehegatten. Soll ein Kind den Betrieb übernehmen, kann es seine Mutter und allfällige andere Kinder mangels liquider Mittel nicht auszahlen. Bei Erben-gemeinschaften gilt Einstimmigkeitsprinzip, die Arbeitsplätze hängen unter Umständen an der Einigkeit der Erben.

Das Gesetz sieht deshalb die Möglichkeit vor, dass die Ehegatten Mittel der Errungenschaft, die für die Ausübung des Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes erforderlich sind, zu Eigengut erklären können. Überdies können die Ehegatten vereinbaren, dass Erträge aus Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen.

Wenn auf einer Liegenschaft Mehrwert entsteht

Alle Vermögensgegenstände der Ehegatten unterliegen sowohl den allgemeinen vermögensrechtlichen Regeln – insbesondere den sachenrechtlichen über Alleineigentum, Miteigentum und Gesamteigentum – als auch den Bestimmungen des Ehegüterrechts. Bei ungleicher Finanzierung des betreffenden Vermögensgegenstandes ergibt sich daraus eine Vielfalt an Kombinationsmöglichkeiten mit weitreichenden und oftmals unerwarteten Folgen für die Auseinandersetzung und die Zuordnung eines allfälligen Mehrwerts auf dem Vermögensgegenstand. Mit den in den letzten Jahren stetig gestiegenen Immobilienpreisen ist dies bei den Liegenschaften besonders bedeutsam geworden. Insbesondere auch der anteilmässige Mehrwert auf der Hypothek kann namhafte Beträge ausmachen.

Liegenschaften stehen sehr oft im Mit- oder Gesamteigentum beider Ehegatten. Letzteres betrifft vor allem die im Kanton Bern sehr weit verbreitete Ehegattengesellschaft. Diese wird

von bernischen Notaren geradezu routinemässig in Ehe- und Erbverträgen vorgesehen.

Die Auseinandersetzung bzw. Liquidation der Ehegattengesellschaft folgt zunächst den Regeln über die einfache Gesellschaft. Im Anschluss ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen.

Zumeist steht die selbstbewohnte eheliche Liegenschaft im hälftigen Miteigentum der Ehegatten. Die beiden Miteigentumsanteile werden wie zwei separate Vermögensgegenstände betrachtet. Diese sind nach dem überwiegenden Investitionsanteil bei Erwerb einer Gütermasse zuzuordnen (Eigengut oder Errungenschaft). Ungleiche Finanzierung bedeutet eine Investition des einen Ehegatten in den Miteigentumsanteil des anderen. Die Investition ist einschliesslich des darauf entfallenden Mehrwerts zurückzuerstatten.

Ein konkretes Praxis-Beispiel

Die Ehegatten kaufen 1990 eine Liegenschaft für CHF 1 000 000.00 zu hälftigem Miteigentum. Die Finanzierung erfolgt über eine Erbschaft der Ehefrau in der Höhe von CHF 200 000.00, einen Hypothekarkredit von CHF 700 000.00 und CHF 100 000.00 Vorbezug für Wohneigentum von der Pensionskasse der Ehemannes (WEF-Vorbezug). Der Liegenschaftsanteil des Ehemannes ist ausschliesslich fremdfinanziert und deshalb seiner Errungenschaft zuzuordnen. Ein WEF-Vorbezug gilt als Fremdfinanzierung und wird daher wie die Hypothek behandelt. Bei der Scheidung 2016 ist die Liegenschaft 1 500 000.00 wert.

Alle Details zeigt die Tabelle «Wer erhält wieviel des Mehrwerts einer Liegenschaft?» auf der gegenüberliegenden Seite.

Fazit: rechtzeitiges Planen lohnt sich

Beim Erwerb von grösseren Vermögenswerten, etwa Liegenschaften, sollten sich die Ehegatten darüber im Klaren sein, was die güterrechtliche und vermögensrechtliche Zuordnung im Falle der Auseinandersetzung bewirkt und ob dies so gewollt ist. Andernfalls ist ehevertraglich vorzusorgen. Eine geschickte Scheidungs- und Nachfolgeplanung ist darüber hinaus für das eigene Geschäft und die damit verbundenen Arbeitsplätze absolut unerlässlich.



Anna Murphy
MLaw, Rechtsanwältin

Rechtsanwältin bei Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, Bern. Sowohl beratend wie auch forensisch umfasst ihre schwerpunktmässige Tätigkeit das Familienrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht.

anna.murphy@bracherpartner.ch
www.bracherpartner.ch

Mehr zum Thema:

Zum Güterrecht der Ehegatten und den konkreten Planungsmöglichkeiten hat Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, eine Informationsbroschüre verfasst. Darin wird umfassend zum Thema informiert und werden die Möglichkeiten kompakt dargestellt. Die Broschüre kann auf der Webseite www.bracherpartner.ch unter der Rubrik Publikationen heruntergeladen und bestellt werden.

